

Merkblatt
über Maßnahmen in den wegen der Blauzungenkrankheit
gemäßregelten Gebieten

1. 20 km Zone (Stadt Aachen, Kreis Aachen, Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg und Rhein-Erft-Kreis):

Hier gilt ein absolutes „Stand still“. Das bedeutet, dass empfängliche Tiere ihre Bestände nicht verlassen dürfen. Das gilt sowohl für die Schlachtung als auch für das Verbringen.

Darüber hinaus gilt in dieser Zone ein nächtliches Aufstallungsgebot für empfängliche Tiere. Von diesem Aufstallungsgebot kann abgesehen werden, sofern die Tiere mit einem entsprechend zugelassenen Insektizid behandelt werden. Auskünfte hierüber erteilt das zuständige Veterinäramt.

2. 150 km Zone (gem. Anhang zur EU-Entscheidung):

Das Verbringen von empfänglichen Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen nach außerhalb dieser Zone ist verboten. Das Verbot gilt nicht für Samen, Eizellen und Embryonen, die vor dem 1. Mai 2006 gewonnen worden sind; diese sind frei handelbar.

Innerhalb dieser Zone bestehen keine Handelshemmnisse in Bezug auf die empfänglichen Tiere, Samen, Eizellen und Embryonen. Dies gilt auch für den innergemeinschaftlichen Handel innerhalb dieser Zone.

Für Schlachttiere gilt allerdings eine Ausnahme. Diese können unter bestimmten Bedingungen mit Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar und in verplombten Fahrzeugen in Schlachtstätten außerhalb der 150 km Zone verbracht werden. Voraussetzung für eine solche Genehmigung ist eine Risikobewertung durch die zuständige Behörde. Weiterhin müssen die zu verbringenden Tiere am Tag des Transportes klinisch gesund sein. Außerdem ist die für den Schlachthof zuständige Behörde vorab über die anstehende Tiersendung zu unterrichten; sie hat ihrerseits der für den Versandort zuständigen Behörde die Ankunft der Tiere zu bestätigen.